

unter Buchst. b genannten Kosten bereits aus Mitteln des Betriebes bzw. zu Lasten des staatlichen Projektierungsplanes des laufenden Jahres finanziert wurden;

(4) Von der Kreditierung sind ausgeschlossen:

- a) Vorhaben, die in den betrieblichen Plänen zur Erhaltung bzw. zur Erweiterung der Grundmittel enthalten sind,
- b) Vorhaben, die der Schaffung umfangreicher neuer Kapazitäten oder der Rekonstruktion der Betriebe dienen,
- c) Vorhaben, die mit größeren Baumaßnahmen verbunden sind,
- d) die Wetterführung von Investitionsmaßnahmen,
- e) Investitionen in Nichtvolkseigentum,
- f) Gegenstände aus dem Warenfonds der Bevölkerung.

§ 3

Kreditfristen

(1) Die Fristen für die Laufzeit sollen drei Jahre nicht übersteigen. Die Bank ist berechtigt, Kredite mit kürzerer Laufzeit bevorzugt auszureichen.

(2) Die Kreditlaufzeiten schließen den Zeitraum der Ausreichung der Kredite und den Zeitraum der Tilgung ein.

(3) Die Bank ist berechtigt, in Ausnahmefällen nach Abschluß der Kreditverträge den Zeitraum der Ausreichung der Kredite ganz oder teilweise aus der Kreditlaufzeit auszuschließen.

(4) Die Fristen für die Realisierung der Vorhaben dürfen neun Monate nicht übersteigen.

§ 4

Kreditrückzahlung

(1) Als Rückzahlungsquelle gelten nur die Kosteneinsparungen und Mehrgewinne, die durch die kreditierten Vorhaben erzielt werden. Dabei sind die Bestimmungen

- a) der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 289),
- b) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 41),
- c) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45)

zu beachten,

(2) Die während der Laufzeit der Kredite auf die beschafften Grundmittel entfallenden Amortisationen dürfen für die Tilgung der Kredite nicht verwendet werden.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, zusätzliche Rückzahlungsquellen, die sich während der Laufzeit der Kredite aus den kreditierten Vorhaben ergeben, für die Kredittilgung zu verwenden und der Bank berichtigte Finanzierungspläne einzureichen. Die Bank kann die Betriebe davon befreien, die zusätzlichen Rückzahlungsquellen für die Kredittilgung zu verwenden, sofern sie auf die Mobilisierung betrieblicher Reserven zurückzuführen sind,

(4) Die Tilgung der Kredite beginnt mit der Fertigstellung bzw. der technischen Abnahme der kreditierten Vorhaben, spätestens jedoch drei Monate nach Abruf der letzten Kreditrate. Für die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft kann in begründeten Ausnahmefällen der Beginn der Tilgung innerhalb von neun Monaten nach Abruf der letzten Kreditrate festgesetzt werden,

(5) Die Tilgung und Verzinsung der Kredite wird als Gewinnverwendung ausgewiesen,

(6) Die Tilgungsraten der Kredite sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Preiskalkulation, Ausnahmen regelt die Regierungskommission für Preise. Die Zulässigkeit der Kalkulation der Tilgungsraten ist der Bank von den antragstellenden Betrieben nachzuweisen;

§ 5

Kreditverträge

(1) Für die Einhaltung der Kreditverträge gegenüber der Bank sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Die Kreditverträge sind vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen.

(2) Die Betriebe haben ihre Anträge auf Abschluß eines Kreditvertrages an die für sie zuständige Bank einzureichen,

(3) Den Kreditanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ausrüstungsliste bzw. Kostenaufstellung über die durchzuführenden Maßnahmen oder für die anzuschaffenden Grundmittel mit genauen Preisangaben,

Vom Betriebsleiter ist schriftlich zu bestätigen, daß entsprechende Lieferungs- und Leistungszusagen vorliegen und daß die Termine und die beantragte Kreditsumme eine ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung gewährleisten. Bei Krediten, die zu einer Produktionserweiterung führen, ist der Nachweis erforderlich, daß das benötigte Grundmaterial zur Verfügung steht bzw. beschafft werden kann und daß der Absatz der Produkte gesichert ist.

2. Rentabilitätsberechnung für die zu kreditierenden Vorhaben.

Die Rentabilitätsberechnungen müssen die spätere Kontrolle des effektiven Nutzens an Hand der Unterlagen des Betriebes ermöglichen.

3. Finanzierungsplan.

Im Finanzierungsplan sind die Abrufe der Kreditbeträge und die Rückzahlungen festzulegen.

Den Unterlagen ist auf Anforderung der Bank eine Bestätigung des technischen Direktors bzw. Handelsleiters beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Kreditunterlagen geprüft und die technischen Angaben als richtig anerkannt wurden.

(4) Für Kredite bis zu 20 000 DM pro Vorhaben — bei Betrieben des volkseigenen Handels bis zu 10 000 DM — deren Laufzeit zwei Jahre nicht übersteigt, genügt die schriftliche Erklärung des Betriebsleiters über den Verwendungszweck und die Bestätigung, daß die Kredite auf Grund der entsprechenden Kosteneinsparungen oder Mehrgewinne termingemäß zurückgezahlt werden können, sowie ein Finanzierungsplan nach Abs. 3 Ziff. 3.

(5) Einzelobjekte dürfen nicht getrennt kreditiert werden, wenn ihr zusammenhängender Einsatz zur Erreichung des vorgesehenen Nutzens notwendig ist. Sie